

Anschlag

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

STADTAMT BAD ST. LEONHARD I. LAV.									
27. Okt. 2025								Zahl	
								Beilagen	
1	2	3	4	5	7	8	9	Bauhof	

Datum	23.10.2025
Zahl	WO4-BAUG-68/1-2025 (009/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**STUGEBA Containersysteme GmbH, Prebl 71, 9462 Bad St. Leonhard;
Zubau eines Raummoduls und einer Überdachung für 5 Stellplätze
auf der Süd-Ost-Seite des bestehenden Gebäudes;
Baurechtliches Bewilligungsverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der STUGEBA Containersysteme GmbH, Prebl 71, 9462 Bad St. Leonhard, um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Zubau eines Raummoduls und einer Überdachung auf dem Gst.Nr. 986/1, KG 77017 Twimberg (Standort: Prebl 75a, 9462 Bad St. Leonhard), lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Es ist geplant, einen Zubau auf der Süd-Ost-Seite des bestehenden Gebäudes zu errichten. Dieser besteht aus Raummodulen und dient als neuer Umkleideraum für Damen und Herren mit zusätzlichem Abstellraum und Vorraum. Zusätzlich wird angrenzend an das Raummodul ein Carport für 5 Stellplätze errichtet.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: STUGEBA Containersysteme GmbH, Prebl 75a, 9462 Bad St. Leonhard	
Datum: Montag, den 01. Dezember 2025	Zeit: 09.00 Uhr

Hinweis: Die Bauverhandlung findet gleichzeitig mit der Augenscheinverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 28.11.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2025;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

Kundmachung an der Amtstafel

und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am

28. OKT. 2025 / 

Abgenommen am